

# Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 11. März 2020, Zahl: GG 1-VO-20/01, mit der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen verfügt werden.

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 156/1950 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 37/2018, in Verbindung mit § 15 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

## § 1 Maßnahmen

Untersagt sind sämtliche Veranstaltungen, die ein Zusammenkommen

- a. von mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien oder
- b. von mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum

mit sich bringen.

## § 2 Ausnahmen

Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:

- a. Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts;
- b. Zusammenkünfte im Rahmen der öffentlichen Verwaltung;
- c. Zusammenkünfte der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr;
- d. Zusammenkünfte in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung;
- e. Zusammenkünfte im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.);
- f. Zusammenkünfte nach völkerrechtlichen Verpflichtungen;

- g. die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen;
- h. der öffentliche Personenverkehr sowie die unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

### **§ 3 Strafbestimmung**

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die gemäß § 40 lit. c) Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 156/1950 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 37/2018, mit einer Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, bestraft wird.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- a. Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 156/1950 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 37/2018, in Kraft.
- b. Diese Verordnung tritt am 3. April 2020, 12:00 Uhr, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Günther Albel

Durchschriftlich an:

1. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden
2. Polizeikommissariat Villach
3. Stadtpolizeikommando Villach
4. Magistratsdirektion (Verordnungssammlung und Kundmachung im Internet)
5. Abteilung Gesundheit
6. Amtstafel

